

Landesverwaltungsamt Berlin • 10702 Berlin (Postanschrift)

IPV anwendende Stellen

GeschZ (Bei Antwort bitte angeben)
PS IPV

Dienstgebäude Berlin-Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Fragen zum Inhalt per Hotline-
Anfrage an die unten angegebene
E-Mail-Adresse

Vermittlung (030) 90 139-0

Intern 9139-111

Fax (030) **9028-3534**

E-Mail Adresse

ipv-hotline@lvwa.berlin.de

(eMail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum **03.01.2019**

Rundschreiben LVwA IPV Nr. 01/2019

Änderungen/Hinweise zum Kalendermonat Januar 2019

Übersicht der Themenkomplexe

1	Allgemeines	3
1.1	Termine	3
1.1.1	Transporttermin Januar 2019	3
1.1.2	Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle	3
1.1.3	Nutzersperre	3
1.2	IPV-Anwenderhandbuch	3
1.3	SAP-Meldung beim Logon über ungültiges SV-Zertifikat	3
2	Stichprobenprüfung	4
3	Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft	4
3.1	Pfändung – Neue Möglichkeit zur Abbildung mehrerer anteiliger Unterhaltsberechtigter	4
3.2	BRSG - § 100 EStG – Förderung erst ab 240 Euro und automatische Korrekturen	5
3.3	Lohnart für Buchstabe „M“ auf der Lohnsteuerbescheinigung	6
3.4	Jobticket steuerfrei ab 01.01.2019	7
4	Abrechnungssachbearbeitung	7
4.1	BRSG - § 100 EStG – Förderung erst ab 240 Euro und automatische Korrekturen	7
4.2	Unfallversicherung: Schreiben der Unfallkasse Berlin	8
5	Stellenwirtschaft und Stellenplanung	9

...



Fehrbelliner Platz (U7, U3)



101, 104, 115



Eingang: Tordurchfahrt
Württembergische Str.

Internet:
<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt>

Sprechzeiten: Siehe Internet und
nach telefonischer Vereinbarung

LVwA Berlin
Personalverwaltung und
LogistikService aus einer Hand



5.1	Registerkarte <i>Haushaltsinformationen (IT9508)</i> in der Stellenwirtschaft, Haushaltselementtyp <i>0010 Bereich</i> in der Stellenplanung	9
5.2	Registerkarte <i>Änderungsgründe (IT 9507)</i>	9
5.3	Registerkarte <i>Planstellenmerkmale</i> in der Stellenwirtschaft bzw. <i>Stellenvermerke</i> in der Stellenplanung, Infotyp <i>Planstellenmerkmale (IT 9509)</i>	9
6	Anwendungssystembetreuung	9
6.1	UV-Meldeverfahren: Unzulässige rückwirkende Änderung in der Unternehmensstruktur	9
7	Reisekosten	10
7.1	Anpassung der Tage- und Übernachtungsgelder und steuerfreien Pauschalen für Auslandsdienstreisen ab 01.01.2019	10
7.2	Anpassung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten ab 01.01.2019	10
7.3	Anpassung der Tagegelder für Trennungsgeldmaßnahmen mit auswärtigem Verbleib	10
7.4	Buchstabe „M“ auf der Lohnsteuerbescheinigung	10
8	Familienkasse	11

1 Allgemeines

1.1 Termine

1.1.1 Transporttermin Januar 2019

Die Systemanpassungen werden zusammen mit grundlegenden Systemanpassungen am 07.01.2019 in die produktiven Systeme Z01 und S01 transportiert.

1.1.2 Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle

Der Kopierreport wird von der Pensionsstelle mehrmals im Monat, vor der Personalabrechnung in diesem Monat letztmalig am 04.01.2019 um 10:00 Uhr ausgeführt.

1.1.3 Nutzersperre

Vom SSC werden am 07.01.2019 grundlegende SAP-Systemanpassungen in die produktiven IPV-Systeme Z01 und S01 übernommen.

Die Nutzer werden daher am **07.01.2019 ab 04:00 Uhr** auf diesen IPV-Systemen gesperrt.

Vorab erfolgt zusätzlich eine Information per Systemmeldung.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die Anwenderinnen und Anwender umgehend entsperrt.

Hinweis

Der aktuelle Betriebszustand der IPV-Server kann den Intranetseiten des SSC entnommen werden. Hierfür steht auch die Schaltfläche *Status* im SAP-Logon-Pad zur Verfügung

1.2 IPV-Anwenderhandbuch

Am heutigen Tag wird die 114. Änderung des IPV-Anwenderhandbuchs im Intranet veröffentlicht.

Die Information über die Aktualisierung ist als Anlage 1 dem Rundschreiben beigelegt.

1.3 SAP-Meldung beim Logon über ungültiges SV-Zertifikat

Mit einer E-Mail vom 02.01.2019 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Behörden gegeben:

... nach der Anmeldung im System Z01 kommt es zu Fehlermeldungen zu den Zertifikaten der SV.

Diese Fehlermeldung kann ignoriert werden, denn zu dem ablaufenden Zertifikat einer Gegenstelle existiert ein Folgezertifikat.

Die Kommunikation funktioniert also ohne Probleme. Das Phänomen wird noch bis zum 04.01.2019 anhalten. Danach sollten keine Fehlermeldungen ausgegeben werden...

2 Stichprobenprüfung

Mit einer E-Mail vom 06.12.2018 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Behörden gegeben:

... wie im letzten IPV-Rundschreiben LVwA IPV Nr. 24/2018 vom 30.11.18 – Tz. 2.1 mitgeteilt wurde, musste an der Berechtigungsprüfung für das Stichprobenverfahren eine Änderung vorgenommen werden.

Die Änderung führte zu dem gewünschten Ergebnis, hat aber leider zur Folge, dass nun zusätzlich alte Stichproben aus vergangenen Jahren in der Protokolltabelle erscheinen, die noch nicht abgearbeitet wurden (in den meisten Fällen handelt es sich um gelöschte Personalfälle) und sich ohne Weiteres auch nicht mehr bearbeiten lassen.

Wir beschäftigen uns derzeit mit dem Problem und werden dies auch beheben (lassen); der ganze Prozess kann aber noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Sie werden zu gegebener Zeit über den Korrekturvorgang unterrichtet. Bis dahin bitten wir von weiteren Hotline-Meldungen zum Stichprobenverfahren abzusehen, sofern von Ihnen eingeschätzt werden kann, dass es sich um gleich gelagert Fälle handelt...

3 Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft

Pfändung/Abtretung

3.1 Pfändung – Neue Möglichkeit zur Abbildung mehrerer anteiliger Unterhaltsberechtigter

Bisher war es nicht möglich, neben dem 1. und auch weitere Unterhaltsberechtigte jeweils nur anteilig (prozentual) zu berücksichtigen. Aufgrund einer Hotlinemeldung wurde diese Anforderung an die Firma SAP weitergegeben und nun eine entsprechende Möglichkeit zur Verfügung gestellt.

Derartige Fallkonstellationen können künftig durch die Pflege des Infotyps *Pf.D Pfänd. Betrag (IT 0114)* → Registerkarte *Sonderfälle* → Feld *Sonderfall*

- Wert U1 *Unterhaltsberechtigte prozentual erfassen*

abgebildet werden. Wurde der neue Sonderfall ausgewählt, ist die Eingabe mit *Enter* zu bestätigen. Dann werden zusätzliche Felder zur Erfassung der Prozentwerte eingeblendet.

Das IPV-Anwenderhandbuch wird diesbezüglich voraussichtlich zum Monat Februar 2019 angepasst.

Steuern

3.2 BRSG - § 100 EStG – Förderung erst ab 240 Euro und automatische Korrekturen

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG), im Besonderen der § 100 des Einkommensteuergesetzes (EStG), wird im IPV-System bezüglich der Aspekte Förderbetrag und Korrekturen momentan wie folgt umgesetzt:

- 1) Es wird ein Förderbetrag ab dem ersten Euro gebildet.
- 2) Korrekturen werden nur manuell mit Korrekturlohnarten zugelassen.

Diese beiden Vorgehensweisen wurden von der Firma SAP bei Auslieferung der grundlegenden Einstellungen zum BRSG als alternativloser Standard zur Verfügung gestellt. Es hat sich jedoch in der Praxis herausgestellt, dass diese Vorgehensweise sehr arbeitsintensiv und fehleranfällig ist.

Nunmehr hat die Firma SAP alternative System-Einstellungen zur Verfügung gestellt, die nach Rücksprache mit der Senatsverwaltung für Finanzen in das IPV-System übernommen wurden. Für die beiden o.g. Aspekte bedeutet dies Folgendes:

Zu 1)

Ab 01.01.2019 wird maschinell ein Förderbetrag erst dann gebildet, wenn der Betrag der förderfähigen Zusatzleistung des Arbeitgebers die Grenze von 240 Euro im Jahr erreicht hat. Davor wird der Betrag zwar errechnet, allerdings noch nicht über die relevante Lohnart (Lohnart /45X) in der Lohnsteueranmeldung geltend gemacht. Mit Erreichen der 240 Euro-Grenze wird der gesammelte Förderbetrag aus den zurückliegenden Perioden dann automatisch in die Lohnart abgestellt und geltend gemacht.

Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass die manuell zu überwachenden Sachverhalte entfallen. Bislang muss die Personalsachbearbeitung in jedem einzelnen Personalfall entscheiden, ob Sachverhalte vorliegen, die die AG-Leistung prognostisch unter 240 Euro im Jahr belassen werden. In diesen Fällen mussten bisher in den Infotypen *VBL/ZVE-Daten (IT 0051)* und/oder *Altersvermögensgesetz D (IT 0699)* die Checkboxen *Förderfähigkeit §100 aufheben* aktiviert werden, um die Förderfähigkeit auszuschließen.

 **Beispiel**
Bisheriges Verfahren:

Ein Personalfall erfüllt die Voraussetzungen des § 100 EStG im Januar und Februar. Die betreffende Lohnart wird gebildet und der Betrag in der Lohnsteueranmeldung geltend gemacht. Im März schließt der Personalfall einen Auflösungsvertrag zum 31.05. und damit ist klar, dass er in diesem Jahr die 240 Euro-Grenze bzgl. der AG-Leistung nicht mehr erfüllen wird. Sofort ist im Infotyp *VBL/ZVE-Daten (IT 0051)* die Checkbox *Förderfähigkeit §100 aufheben* zu aktivieren und dadurch wird ab März kein Förderbetrag mehr gebildet. Die Förderbeträge aus Januar und Februar bleiben bestehen.

Neues Verfahren ab 2019:

Der Personalfall erfüllt die Voraussetzungen des § 100 EStG ab Januar. In der Lohnsteueranmeldung wird kein Betrag geltend gemacht. Erreicht die AG-Leistung bspw. im Juni die 240 Euro-Grenze, wird der von Januar bis Juni angesammelte Betrag im Juni in der Lohnsteueranmeldung geltend gemacht. Scheidet der Personalfall wie oben zum 31.05. aus, hat er die Grenze noch nicht erreicht und es wurde auch kein Förderbetrag geltend gemacht.

Zu 2)

Bislang sind im IPV-System nur manuelle Korrekturen mit gesonderten Korrekturlohnarten zugelassen (siehe Rundschreiben LVwA IPV Nr. 20/2018 Tz. 3.14.4). Nachträgliche Änderungen führten bislang nicht zu einer Überrechnung der für diesen Sachverhalt relevanten Lohnarten.

Ab 01.01.2019 wird in jedem Rückrechnungsfall die automatische Korrektur der Lohnarten für den Förderbetrag nach § 100 EStG und für den vorläufigen laufenden steuerpflichtigen Arbeitslohn (zur Prüfung, ob die 2.200 Euro monatlich erreicht werden) angewandt.

Es wird fortan nur noch eine einzige Korrekturlohnart (Lohnart 9K39 *AVmG: Keine Korrekt. FbA*) benötigt. Mit dieser Lohnart kann die (automatisierte) Korrektur verhindert werden.

Das IPV-Anwenderhandbuch und die Hinweise im Lohnartenkatalog werden demnächst angepasst.

3.3 Lohnart für Buchstabe „M“ auf der Lohnsteuerbescheinigung

Ab 2019 muss der Großbuchstabe „M“ in Zeile 2 der Lohnsteuerbescheinigung ausgegeben werden, wenn dem Beschäftigten anlässlich einer beruflichen Auswärtstätigkeit auf Veranlassung des Arbeitgebers eine kostenfreie Mahlzeit (Wert weniger als 60€) gestellt wurde. Die vom Gesetzgeber bisher eingeräumte Übergangsregelung läuft zum 31. Dezember 2018 endgültig aus.

Im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* steht dafür bereits folgende Lohnart zur Verfügung:

- 3734 LStB „M“ manuell

Zusätzlich können (nach wie vor nicht zwingend) die steuerfreien Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeiten (Tagegelder bei Dienstreisen, Trennungstagegelder bei vorübergehend auswärtigem Verbleib und täglicher Rückkehr) in Zeile 20 und die steuerfreien Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung (Trennungstagegelder in den ersten 3 Monaten, Unterkunftskosten und Fahrtkosten für Heimfahrten bis zu 48 Monate bei dauerhaftem auswärtigem Verbleib) in Zeile 21 bescheinigt werden.

Dafür steht im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* bereits folgende Lohnart zur Verfügung

- 3737 LStB Stfr. Verpfl.zuschuss

Eine Lohnart zur Erfassung der Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung für die Bescheinigung in Zeile 21 wird voraussichtlich im Kalendermonat März bereitgestellt.

Hinweise

Die konkreten Lohnarteneigenschaften können dem Lohnartenkatalog entnommen werden

Bei Nutzung der IPV-Komponente Reisekosten erfolgen die Bescheinigungen auf der Lohnsteuerbescheinigung automatisch (siehe auch Tz 7.4).

3.4 Jobticket steuerfrei ab 01.01.2019

Erhalten Beschäftigte durch den Arbeitgeber eine verbilligte Fahrkarte für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr, muss die Kostenersparnis ab 01.01.2019 nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden.

Daher sind die in diesem Zusammenhang bisher gepflegten Lohnarten (Stichworte „Sachbezüge“ und „44-Euro-Freigrenze“) zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen bzw. abzugrenzen.

4 Abrechnungssachbearbeitung

4.1 BRSG - § 100 EStG – Förderung erst ab 240 Euro und automatische Korrekturen

siehe Ausführungen zu Tz. 3.2

4.2 Unfallversicherung: Schreiben der Unfallkasse Berlin

Mit einer E-Mail vom 13.12.2018 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Behörden gegeben:

... über Hotline-Anfragen habe ich erfahren, dass die Unfallkasse Berlin Schreiben mit folgendem Betreff versendet:

Lohnnachweis DIGITAL für 2018 – Wichtige Information zum DEÜV-Meldeverfahren!

Bitte prüfen Sie, ob die im Schreiben angegebene **Mitgliedsnummer** und **PIN** mit den im IPV-System hinterlegten Daten identisch sind. **Nur wenn diese Daten voneinander abweichen**, bitte die aktuellen Daten an die IPV-Hotline übermitteln.

Die in dem o. g. Schreiben getroffenen Aussage

Ab sofort ist die Meldung des Lohnnachweises nur noch über Entgeltabrechnungsprogramm [...] zulässig.

wurde teilweise so interpretiert, dass die Korrekturen für die Meldejahre bis einschließlich 2017 nur elektronisch zu melden sind. Nach telefonischer Rücksprache mit der Unfallkasse Berlin – Frau Gozdzik, Telefon: 7624-1173 – ist dies eine Fehlinterpretation. Daher gebe ich folgenden Hinweis:

Im Zuge der Folgeaktivitäten zu der monatlichen Personalabrechnung ist weiterhin die Aktivität UV-Lohnnachweis manuell auszuführen. Ergeben sich für die Unfallkasse Berlin bzw. der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Differenzen für die Meldejahre bis einschließlich 2017 zum Vormonat, ist die Korrektur des Lohnnachweises für das betroffene Meldejahr wie bisher manuell an die Unfallkasse Berlin bzw. der Verwaltungs-BG zu melden.

Für die IPV-anwendenden Stellen, die Lohnnachweise für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zu erstellen haben, ist die Aktivität UV-Lohnnachweis manuell generell weiterhin auszuführen, da diese Berufsgenossenschaft weiterhin nicht am elektronischen UV-Meldeverfahren teilnimmt...

5 Stellenwirtschaft und Stellenplanung

5.1 Registerkarte *Haushaltsinformationen (IT9508)* in der Stellenwirtschaft, Haushaltselementtyp *0010 Bereich* in der Stellenplanung

Die Liste der *Bereichsbezeichnungen* wurde für die Aufstellung der Dienstkräfteanmeldung 2020/2021 angepasst, die Ergänzungen sind der letzten Spalte mit dem Datum *Dez. 2018* zu entnehmen.

5.2 Registerkarte *Änderungsgründe (IT 9507)*

Gemäß den Vorgaben der Senatsverwaltung für Finanzen wurde der Änderungsgrund **5055** inhaltlich erweitert, er lautet nun *Änderung durch Besoldungs-/Entgeltordnung*. Hinzugekommen ist der Änderungsgrund **5310** *Umwandlung von Planstellen/Stellen*.

5.3 Registerkarte *Planstellenmerkmale* in der Stellenwirtschaft bzw. *Stellenvermerke* in der Stellenplanung, Infotyp *Planstellenmerkmale (IT 9509)*

Gemäß den Vorgaben der Senatsverwaltung für Finanzen wurde die Liste der *Haushaltsvermerke (Planstellenmerkmale)* ergänzt, die Ergänzungen sind der letzten Spalte mit dem Datum *Dez. 2018* zu entnehmen.

6 Anwendungssystembetreuung

6.1 UV-Meldeverfahren: Unzulässige rückwirkende Änderung in der Unternehmensstruktur

Bei rückwirkenden Änderungen in der Unternehmensstruktur ist zu beachten, dass mit der Änderung keine Stornierung einer Stammdatenabfrage in der Unfallversicherung für die Meldejahre bis einschließlich 2018 erfolgt, da für diese Meldejahre der elektronische Lohnnachweis erstellt und an die Unfallversicherung übersandt ist. In der Regel sollte ein solcher Sachverhalt nur vorkommen, wenn eine komplette Organisationseinheit (Betrieb), für die ein separater Lohnnachweis erstellt wurde, einer anderen Organisationseinheit zugeordnet wird (z. B. Wechsel in einen anderen Personalbereich oder Buchungskreis).

Hintergrund ist, dass laut Vorgabe der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Stammdatenabfragen nicht mehr storniert werden dürfen, sobald ein elektronischer Lohnnachweis zum gleichen Vorgang übertragen wurde.

7 Reisekosten

7.1 Anpassung der Tage- und Übernachtungsgelder und steuerfreien Pauschalen für Auslandsdienstreisen ab 01.01.2019

Die sich ab 01.01.2019 ändernden Tage- und Übernachtungsgelder sowie steuerfreien Pauschalen für Auslandsdienstreisen stehen erst mit den Systemanpassungen im Kalendermonat Februar 2019 zur Verfügung.

Hinweis

Es wird empfohlen, maßgebliche Auslandsdienstreisen erst nach dem Transporttermin im Kalendermonat Februar 2019 zu genehmigen, um evtl. Überzahlungen in der Reisekostenabrechnung zu vermeiden.

7.2 Anpassung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten ab 01.01.2019

Die ab 01.01.2019 geltenden neuen steuerlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten (Frühstück 1,77 €, Mittag- oder Abendessen je 3,30 €) nach der 10. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) stehen erst mit den Systemanpassungen im Kalendermonat Februar 2019 zur Verfügung.

7.3 Anpassung der Tagegelder für Trennungsgeldmaßnahmen mit auswärtigem Verbleib

Die bei einer Trennungsgeldmaßnahme mit auswärtigem Verbleib geltenden neuen Tagegelder gem. § 3 Abs. 3 Trennungsgeldverordnung (TGV) stehen erst mit den Systemanpassungen im Kalendermonat Februar 2019 zur Verfügung.

7.4 Buchstabe „M“ auf der Lohnsteuerbescheinigung

Ab 2019 muss verpflichtend der Großbuchstabe „M“ in Zeile 2 der Lohnsteuerbescheinigung ausgegeben werden, wenn dem Beschäftigten anlässlich einer beruflichen Auswärtstätigkeit auf Veranlassung des Arbeitgebers kostenlos eine Mahlzeit gestellt wurde. Die vom Gesetzgeber bisher eingeräumte Übergangsregelung läuft zum 31. Dezember 2018 endgültig aus.

Der maschinelle Andruck des Buchstaben „M“ wurde in der IPV-Komponente Reisekosten bereits im Jahr 2014 umgesetzt. Werden Abzüge oder Sachbezüge für Mahlzeiten gepflegt, wird diese Information als technische Lohnart /417 LStB: "M" an die Personalabrechnung übergeben.

Darüber hinaus werden die steuerfreien Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeiten (Tagegelder bei Dienstreisen, Trennungstagegelder bei vorübergehend auswärtigem Ver-

bleib und täglicher Rückkehr) in Zeile 20 bescheinigt, die mit der technischen Lohnart /442 *St.fr. Verpfl.Zusch. Ausw* in die Personalabrechnung einfließen.

 **Hinweis**

Die maschinelle Bescheinigung der steuerfreien Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung (Trennungstagegelder in den ersten 3 Monaten, Unterkunftskosten und Fahrtkosten für Heimfahrten bis zu 48 Monate bei dauerhaftem auswärtigem Verbleib) in Zeile 21 ist aus systemtechnischen Gründen nicht möglich. An einer Lösung wird weiter gearbeitet. In der Zwischenzeit sollten entsprechende Trennungsgeldmaßnahmen in IPV-Reisekosten **nicht genehmigt werden**, da dieses derzeit fälschlicherweise zu einem Ausweis der steuerfreien Tagegelder in Zeile 20 führen würde.

 **Achtung**

Voraussetzung für die Bildung und Übertragung der technischen Reisekosten-Lohnarten an die Personalabrechnung ist, dass Dienstreisen und Trennungsgeldperioden den Genehmigungsprozess durchlaufen und in IPV-Reisekosten abgerechnet werden.

Ansonsten müssen die Bescheinigungen auf der Lohnsteuerbescheinigung in der IPV-Komponente Personaladministration manuell im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* aufgegeben werden (siehe Ausführungen zu Tz 3.3).

8 Familienkasse

Keine aktuellen Informationen.

Im Auftrag

Griese / Soldner